



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 29

Jahrgang 2017

Erscheinungstag: 12.10.2017

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Sitzung des Rates am Dienstag, den 17.10.2017 um 18 Uhr Rathaus, Ratssaal	178
2. Bekanntmachung:	Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Emsdetten vom 10.10.2017	179 - 184

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist. Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter Webcode 001300.

B E K A N N T M A C H U N G

Sitzung des Rates

am Dienstag, den 17.10.2017 um 18:00 Uhr

Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. **Einwohnerfragestunde**
2. **Niederschrift über die letzte Sitzung vom 26.09.2017**
3. **Anträge und Anfragen; Eingänge**
4. **Gesundheitsversorgung Emsdetten;**
Antrag des Gesundheitsstadt Emsdetten e.V. auf Finanzierung einer Machbarkeitsstudie zur ärztlichen Versorgung
5. **Etat / Budget**
- 5.1 **Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2018**
6. **Finanzangelegenheiten**
- 6.1 **Abschluss eines Bausparvertrages und Erwerb einer Finanzanlage**
7. **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Emsdetten bei Einsätzen der Feuerwehr**
8. **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschauen in der Stadt Emsdetten**
9. **Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Emsdetten sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber**
- 9.1 **Ausübung eines Vorkaufsrechts**
10. **Verschiedenes**

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. **Ausübung eines Vorkaufsrechts**
2. **Grundstücksangelegenheiten**
- 2.1 **Ankauf einer Immobilie**
3. **Verkauf eines Gewerbegrundstückes im Industriegebiet Süd**
4. **Verschiedenes**

Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

gez. Georg Moenikes

(Georg Moenikes)

- Bürgermeister -

**Benutzungs- und Gebührenordnung für die
Stadtbibliothek Emsdetten
vom 10.10.2017**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung - § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712) - hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 26. September 2017 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadtbibliothek Emsdetten ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der allgemeinen Bildung, Fortbildung, Information und Unterhaltung durch Bereitstellung und Ausleihe von Medien.

**§ 2
Benutzerkreis**

Die Stadtbibliothek steht allen Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr an sowie Institutionen zur selbstständigen Benutzung und Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung einer/eines Erziehungsberechtigten offen.

**§ 3
Anmeldung**

- (1) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein Nachweis durch Vorlage des Personalausweises oder anderer gleichwertiger Ausweispapiere zu führen.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die Unterschrift eines/ einer Erziehungsberechtigten auf der Anmeldekarte als schriftliches Einverständnis.
- (3) Der/die Benutzer/in bzw. sein gesetzlicher Vertreter/in erkennt diese Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch Unterschrift an.
- (4) Nach ordnungsgemäßer Anmeldung wird ein Bibliotheksausweis ausgestellt, der zur

Benutzung aller Einrichtungen der Stadtbibliothek berechtigt. Der **Ausweis ist nicht übertragbar** und bleibt Eigentum der Stadt. Sein Verlust sowie eine Wohnungsänderung des/der Inhabers/ Inhaberin sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Um die Internet-Arbeitsplätze und das kostenlose W-LAN in der Stadtbibliothek zu nutzen, ist eine Anmeldung gemäß § 3 Abs.1-3 erforderlich. Für die Ausstellung des dazu nötigen Gastausweises wird eine einmalige Gebühr von 3,00 Euro erhoben. Der Gastausweis berechtigt nicht zur Ausleihe von Medien.

§ 4 Benutzung

- (1) Medien werden nur unter Vorlage des **persönlichen Bibliotheksausweises** ausgeben. Die Leihfristen betragen für: Bücher, Sach- und Literatur-CDs, Sprachlehrgänge, Gesellschaftsspiele, CD-ROMs, Sachfilme **4 Wochen**
Zeitschriften, Musik-CDs, Spielfilme **2 Wochen**
- (2) Die Stadtbibliothek kann nach Bedarf kürzere oder längere Fristen festlegen. Es besteht eine Beschränkung von maximal 30 gleichzeitig ausgeliehenen Medien pro Benutzer/in. Eine weitere zahlenmäßige Beschränkung je Benutzer/in und Ausgabe bleibt vorbehalten. Die grundlegenden Nachschlagewerke, Zeitungen und jeweils aktuellen Zeitschriften sind nicht entliehbar.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (4) Bücher, die im Bibliotheksbestand nicht vorhanden sind, können - soweit möglich - im auswärtigen Leihverkehr nach den jeweils geltenden Leihverkehrsordnungen beschafft werden.
- (5) Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht zulässig.
- (6) Die Medien sind bis zum Ablauf der Leihfristen und während der Öffnungszeiten zurückzugeben. Die Leihfrist kann bis zu dreimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Bestimmte Mediengruppen können von der Verlängerung ausgeschlossen werden. Bereits überfällige Medien können nur nach Rücksprache mit der Bibliothek verlängert werden.
- (7) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien aus besonderen Gründen jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) **Ausweisgebühren**
a) Erstmalige Erstellung eines Bibliotheksausweises für Erwachsene ab 18 Jahren 15,00 €. Darin ist die Jahresausleihgebühr für die ersten 12 Monate enthalten.

- b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen entsprechenden Nachweis vorlegen, erhalten einen kostenlosen Bibliotheksausweis für die Stadtbibliothek mit der Berechtigung zur Ausleihe aller Medien (gemäß Altersfreigabe der FSK bei Filmen, Computerspielen, CD-ROMs). Für Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren können der/die Erziehungsberechtigte/n einen kostenlosen Bibliotheksausweis erhalten, der nur zur Ausleihe von Büchern und Medien für diese Altersgruppe berechtigt.
- c) Ausstellung von zwei Bibliotheksausweisen für Lebenspartner zusammen 25,00 €.
- d) Für die Ausstellung eines Gastausweises zur kostenfreien Nutzung der Internet-Arbeitsplätze und des W-LAN in der Stadtbibliothek wird eine einmalige Anmeldung Gebühr von 3,00 Euro erhoben. Der Gastausweis berechtigt nicht zur Ausleihe von Medien.
- e) Für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. dem Sozialgesetzbuch XII, reduzieren sich bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises die vorgenannten Beträge um die Hälfte.
- f) Für Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte oder der Jugendleiter/In-Card (Juleica) der Stadt Emsdetten oder für Jugendliche in anerkannten Freiwilligendiensten (Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Freiwilliges Jahr in der Denkmalpflege, Bundesfreiwilligendienst, European Volunteer Service) oder für Flüchtlinge und Asylbewerber/innen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung entfällt bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Ausweisgebühr.
- g) Bei Verlust des Bibliotheksausweises wird für die Ausstellung eines Ersatz- Bibliotheksausweises für Erwachsene ab 18 Jahren eine Gebühr von je 5,00 €, für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, eine Gebühr von 3,00 € erhoben.

(2) Ausleihgebühren

Jahresausleihgebühr

für Erwachsene ab 18 Jahren 15,00 €

für Partnerausweise 25,00 €

Für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. dem Sozialgesetzbuch XII (mit entsprechendem Nachweis) reduzieren sich die Beträge um die Hälfte.

Für Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, entfällt bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Jahresausleihgebühr.

Für Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte der Stadt Emsdetten oder der Jugendleiter/In-Card (Juleica) oder für Jugendliche in anerkannten Freiwilligendiensten (Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Freiwilliges Jahr in der Denkmalpflege, Bundesfreiwilligendienst, European Volunteer Service) oder für Flüchtlinge und Asylbewerber/innen mit Aufenthaltsgestattung oder Dul-

dung entfällt bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Jahresausleihgebühr.

(3) Vorbestellungen

- a) Vorbestellung eines entliehenen Mediums 1,00 €
- b) Beschaffung eines Mediums im auswärtigen Leihverkehr 3,00 €
je beschaffter Fotokopie im auswärtigen Leihverkehr 0,10 € (max. jedoch 2,50 €)

(4) Versäumnisgebühren

- a) Für die verspätete Rückgabe von Medien wird eine Gebühr erhoben, die auch ohne vorherige schriftliche Erinnerung für die versäumte Rückgabe zu zahlen ist. Sie beträgt: für jedes Medium pro angefangene Woche ab Leihfristende 1,00 €.
- b) Zusätzlich werden für die schriftliche Erinnerung anfallende Porto- und Verwaltungskosten berechnet:
für die 1. schriftliche Erinnerung zusätzlich 1,00 €
für die 2. schriftliche Erinnerung zusätzlich 2,00 €
für die 3. schriftliche Erinnerung zusätzlich 5,00 €
- c) Nach erfolgloser dritter Erinnerung werden Gebühren in Höhe der Wiederbeschaffungskosten der Medien und die angefallenen Gebühren nach Abs. 4a und 4b nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erhoben. Für die Einziehung werden Kosten nach der zu diesem Gesetz erlassenen Kostenordnung erhoben.

(5) Sonstige Gebühren

- a) Beschädigung oder Verlust von Verbuchungs- und Sicherungsmaterial 1,00 €
- b) Verlust oder Beschädigung von Medienbestandteilen: Wiederbeschaffungswert
Die Gebühren und Kosten gemäß den Absätzen 4 und 5 werden bei der Abgabe des Mediums fällig.

(6) Gebührengrenzen

Ausstehende Gebühren ab 20,00 € bei Erwachsenen bzw. 10,00 € bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren führen zu einer Sperrung des Ausleihkontos, die nach Begleichung der Gebühren wieder aufgehoben wird.

§ 6 Behandlung der ausgegebenen Medien und Haftung

- (1) Bei der Ausleihe der Medien hat der/die Benutzer/in auf offensichtliche Mängel hinzuweisen. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eigenmächtige Reparaturen sind untersagt.

- 2) Der Verlust oder die Beschädigung von Medien ist unverzüglich anzugeben. Der/die Benutzer/ in hat den durch den Verlust oder die Beschädigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Zahlung von Versäumnisgebühren nach § 5 Abs. 4 bleibt davon unberührt.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, ist der/die eingetragene Benutzer/in haftbar.
- (4) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der ausgeliehenen Medien (auch Software) entstehen können.
- (5) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht nutzen. Hinsichtlich einer notwendigen Desinfektion der ausgeliehenen Medien ist eine Abstimmung mit der Bibliotheksleitung herbeizuführen.

§ 7 Hausordnung

- (1) Der Aufenthalt in den Räumen der Stadtbibliothek ist nur für die zweckbestimmte Nutzung erlaubt.
- (2) Jeder hat sich in der Stadtbibliothek rücksichtsvoll den Anderen gegenüber zu verhalten.
- (3) Taschen, Mappen und Gepäckstücke können in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufbewahrt werden. Die Schließfächer dürfen nur für die Dauer eines Bibliotheksbesuchs belegt werden. Gegenstände, die sich außerhalb der Öffnungszeiten in den Schließfächern befinden, werden vom Bibliothekspersonal herausgenommen und als Fundsache (vgl. Nr. 5) behandelt.
- (4) Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (5) Fundsachen werden nach den dafür geltenden Bestimmungen behandelt. Sie werden zunächst in der Bibliothek, später bei der Stadt Emsdetten, Bürgerbüro (Fundsachen) aufbewahrt.
- (6) In den Bibliotheksräumen ist das Rauchen nicht gestattet. Das Essen und Trinken ist nur im LeseCafé zulässig.
- (7) Es dürfen keine Tiere in die Stadtbibliothek mitgebracht werden.
- (8) Sammlungen, Werbung sowie jegliche gewerbliche Tätigkeit sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden. Jeder Diebstahl wird angezeigt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.11.2017 in Kraft. Die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 01.01.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Emsdetten, 26.09.2017

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Margit Richters
Schriftführerin

Vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 4. Ergänzung vom 21. Dezember 2016 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 10. Oktober 2017

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister